

hinderbringens gnädigst gesetzt und geordnet / setzen und ordnen durch gegenwärtige patentbrieff in forma eines ewigen Edicts oder Gesetzes / und zu gemeiner wolffahrt Unserer Stände und Unterthanen die puncten und stück / welche hiernach folgen.



Erster Artickel.

Zum ersten / gebiethen und befehlen wir / allen Stätten und Aemptern / obgemeldter Unserer Landschafften und Stände / welche seit hero dem jahr 1540. über außbringung Landfürstlichen decrets und emologation ihrer gebräuch und gewonheiten (wie der zeit durch wienland Ihre Kayf. Mayest. hochlöbseeligster gedächtnuß / verordnet worden) säumig oder nachlässig gewesen / den Rächten Ihrer Provinzen eine beschreibung oder declaration Ihrer Gebräuch / welche sie biß anhero verübet / innerhalb sechs Monaten / nach publication dieses / zu überschicken / bey peen die darzu erforderte gebühr / durch sonderliche Commissarien auff unkösten der säumigen und sehlbahren zu thun / gestalt darnach dieselbige Uns oder Unserem gehennem Racht / durch obgemeldte Rächte mit ihrem advis respective zuzusenden / und sie alsdann

zu bestättigen / und in solche form und maß zu bringen / wie man zu wolffahrt unserer Völcker und Unterthanen dienlich befinden wird / womit auff diese wege einem jedwederen das Gesäß seines Quartiers in gewißheit gebracht / und auch dem grossen unkosten / so man zu bewährung vielgemelter Gebräuch und gemonheiten öftermahls mit mercklicher ungewißheit und contrarieteten anwenden müßte / begegnet und vorkommen werde.

II.

Weiters befehlen wir mehrgemelten Rächten respective Uns alsdann zu verständigigen / welche Gebräuch und Gewonheiten sie für gemeine und bekandte Gebräuch halten / umb dieselbe öffentlich außkünden oder publicieren zu lassen / und für solche zu halten / ohne daß nothig sey / die anders zu bewähren / noch zu allegieren / und im fall sie in andern hiebevoren decretierten oder bestättigten Gebräuchen etwas vermerckt so einiger deutlicher erklärang oder veränderung würdig wäre / Uns dasselbige mit ihrem darzu behörenden wolmeynenden gutbeduncken zu zuschreiben.

III.

Befehlen auch ernstlich allen vorangedeuten Unfern Rächten und andern Berichtsfizigen / do wir unsre Fiscales haben / Ihre Amptsgebühre fleißig zu thun und sich ihren Instructionibus in terminis respective gleichförmig zu halten /
und

X 7 X
und wo sie etwas / so zu endern nöhtig / befinden /
Uns dessen zu verständigigen.

IV.

Dasselbig befehlen Wir auch allen Underge-
richten / so ihren Gerichts stylum und ordnung /
durch Uns oder Unsere hoch- und wolgeehrte
Vorfahren schriftlich emologiret haben.

V.

Und was die anbelanget / besonderlich auff
dem platten Land / welche mit keinen emologir-
ten ordnungen versehen / sollen mehrgemeldte
Rähte und Obersitz denselben aufflegen / Ih-
nen die / welcher sie sich gebrauchen / schriftlich
zuzusenden / um daselbst decretirt oder aber an-
dere außgegeben zu werden / inmittels sie sich dem
Stylo der Bellistumen / Ambrmanschaften / o-
der anderer obergerichten / darunder sie gefessen /
gemäß verhalten sollen.

VI.

Verbietend allen Officianten / Thürwartern
und Gerichtsbotten / so Unseren Rähten und
Gerichtsfessen dienen oder auffwarten / sich eini-
ger Exaction / composition / oder anderer Miß-
handlung / in den verrichtungen ihnen anver-
trauwt execution zu gebrauchen / sonder da-
rinnen ganz beflissen zu seyn / jedoch mit allem
schuldigen und gebürlichem respect und erbar-
keit / insonderheit den extraordinari Thürwar-
teren oder Gerichtsbotten / welche / (dieweil sie
als in verschiedene Orther dero Residentz ver-
sire

frewet / Ihrer Obrigkeit entessen) sich Ihrer
 gebühr baldter und leichter vergreifen / und im
 fall des Mißbrauchs haben wir (Unsere Unter-
 thanen aller unkosten zu entheben) die Magi-
 straten der Städte und Derther / da solche Süh-
 ngeristen / bemächtiget / und hiemit bemächtigen/
 auff anlag der interessirten / durch prevention /
 erkundigung darüber zu nehmen / solchen Thür-
 warter oder Botten / vorzubeseiden / Ihnen
 auff das jenig / so zu seinem belast erspriessen
 möchte / anzuhören / zu desso entlast zeugschafft/
 do er einige subministrirret / summarischer weiß /
 und auffss kürzest / so möglich / auffzunehmen / ge-
 stalt / wann die sache also instruiret alles dem
 Racht oder Siz / darunder er dienet / übersen-
 det zu werden / um entweder durch condemna-
 tion oder absolution / wie sichs gebühren wird /
 darüber zu disponiren.

VII.

Verboten allen denen / welche zu urtheilen
 haben / es sey in Rächten oder andern Under-
 gerichten / in den verwürcketen gütern oder gelt-
 bussen / so vonwegen einiger verbrüche / oder ge-
 meiner Mißthaten / auch wiederhandlung gegen
 unsere Placaten / oder andern dohin disponir-
 ten übertrettens / zuerkont werden / theil oder por-
 tion zu nehmen.

VIII.

Gleicher gestalt verboten wir allen Berich-
 ten und Officianten / wes qualitet sie auch seyen /
 in

in den conditionibus über verkauffung der gü-
ter einige Weinkauff bezuschlagen/ zu taxieren
noch zu empfangen / es sey auff den ansatz oder
anders / zu belast der durch decret und subhastat-
tion oder andere richtliche wege / zur öffentlicher
stengung aufgesetzter güter.

IX.

Womit denn der freventliche muhtwill der
Schädinger zimlicher massen beschritten werde/
verbiethen wir allen Under- und Oberrichtern/
sich einiger compensation der Kost / sonder der
verweisung zu belast des jenigen/ so in der haupt-
sachen underliegen wurde / zu gebrauchen / un-
angesehen daß Partheyen mit einander verwant
wären / es geschehe denn auß wichtigen und er-
heblichen ursachen / weßfalls wir ihre gewissen
beladen / wollen ferner daß zu beschneidung al-
ler umschweiff und gefährlichkeiten / das am letz-
ten Augusti 1586. darunder aufgelaßenes pla-
cat durch alle Gerichten observieret und under-
halten werde.

X.

Und dieweil es biß anhero über publication
und eröffnung der Kundschaften oder Aufflag
der Bezeugen unterschiedlich gehalten worden /
ordnen wir daß zu wohlfart der gerechtigkeit in
allen Rächten/ obern und undern Gerichtssitzen /
in den Landen Unsers gehorsambs / solche pub-
lication der Kundschaften / der disposition ge-
meinen Rechtens gemäß beschehe.

Das

Damit auch der verscheidenheit gerichtlicher Urtheilen / welche über die formalitet und zierlichkeiten oder solemniteten / so bey auffrichtung der Testamenten verübet / vermitteln werde / setzen / ordnen und erklären Wir / daß in den örthern unserer Provinzen / do man über die gültter disponiren kan / und die ihre gebräuch darüber decertiret haben / man sich der disposition allsolcher gebräuch gemäß verhalten solle / bey Peen der vernichtung.

XII.

Und in den örthern do allsolche gebräuch noch nicht decretiret oder bestättiget seyn / um mittlerweile die zweyfelhaffte und wunderbahrliche gedanken der absterbenden Menschen auffzuhalten / und alle vermuthungen und verfälschungen / welche die verstorbene nicht verfechten noch rechtfertigen können / zu verhüten / haben Wir verordnet und hiemit ordnen / daß solche Testamenta / Dispositiones und letzte willen durch den Testatorn und zween darzu beruffene zeugen unterschrieben werden / woferne dieselbe schreibens berichtet / worzu sie denn durch die Notarien / Pastorn und Vicipastorn / dessen auff einen oder andern fall in ihren instrumenten zu gedencken oder meldung zu thun / erinnert werden sollen / welchen Notarien / Pastorn oder Vicipastorn wir hiemit verbieten / bey den Testamenten / so für ihnen verhandlet / einige Donationes oder Legata zu ihrem nutz und vorthail
oder

oder aber ihrer biß in den vierdten grad be-
freundter / nach außrechnung / vermög dispositi-
on weltlichen oder bürgerlichen rechtens / auf-
zunehmen.

XIII.

Woserne in den örthern / allda die Testato-
res wohnhafft / und da ihre Güter gelegen / ü-
ber und belangend disposition oder auffrichtung
Testor willen / verschiedene gebräuch wären / ord-
nen wir / daß so viel die qualitet allsolcher güt-
ter / darüber und in was alterthum auch mit
was formen und solenniteten man disponieren
kan / anbelangen thut / dem gebrauch und übung
der örther / allda die güter gelegen / gemäß ge-
handlet werde.

XIV.

Wir erklären jedoch hieben unser gnädigster
Will und mehnung zu seyn / daß in den örtern /
do die güter freywilliger disposition seynd / die-
selbige nicht durch solche Testatores / es sey durch
Testament oder Donation under die lebendigen /
oder causa mortis / zu nutz dero Tutorn / Cura-
torn oder Administratorn / oder dern Weiber
und Kinder / bey wehrender ihrer Administra-
tion und Verwaltung / hinderlassen noch über-
geben werden mögen / wie denn solches durch
weyland Ihre Kay. May. allerhöchstseeligster
gedechtnuß im Jahr 1540. verordnet worden.
Alles bey peen der nichtigkeit / welches wir je-
doch nicht verstehen / bey den Vatter und Mut-
tern / Großvatter und Großmuttern / Brüder
und

und schwestern/ ob sie wol vor gemeldter qualites
wären/ statt und platz zu haben.

X V.

Wir befehlen ganz ernstlich / daß wienland
unfers Horn und Batters / hochlöblichster ge-
dechnuß / am 6. Decembris 1586. außgelasse-
nes placat eygentlich und wol observieret und
unterhalten werde/die allda gesetzte Hauptpunc-
ten erfrischend. Ordnen aberimahl / daß keine
Clausul fidei commissi/ Substitutionis und ver-
botts der vereufferung/ oder dergleichen Belasti-
gung / welche durch Testamenten / übergaben /
oder contracten verordnet/ ihre würcklichkeit der
Realisation / affectation oder verpflichtung er-
reichen mögen / es sey dann daß dieselbe in den
Testamenten / übergaben / donationen oder con-
tracten verleibte clausul über solche Belastigung
sprechend / vor den Gerichten der örther/ wo die-
selbe Güter gelegen / oder aber wo es Lehengüter
seynd vor dem Man : oder Lehensfess / daher
dieselbe Lehenrührig und erheblich / verkündiget
seynd/ welche gebühr wir verordnen / durch den
zu geschehen/ so der erst solcher disposition genieß-
sen solle / ehe und zuvorn er die also beschwarte
güter angreiffe/ben verlust deroselben abnußung
und zu nuß und vorthail der substituirtter oder
anderer / zu welcher gunst die vereufferung und
alienation verbotten.

X V I.

Daß alle solche dispositiones der substitution
Fidei commissi / verbotts der vereufferung/ Be-
din

Dingung der hinderfälle / zu mitbringung / wie-
 ereinwerffung / oder andere dergleichen gedin-
 ge / so durch ordnung der Letzter willen auffge-
 richt / oder durch contracten unter den lebend-
 igen / Heurathsberedung / oder andere / welche
 man gemeinlich conditionirte contracten nennet/
 sie seyen in solchen terminis gesetzt wie sie wol-
 len / ihre würckligkeit allein drey-mahl haben sol-
 len / die erste institution darinn begriffen / und
 zu nutz dreyer perfohnen / darinn die erst insti-
 tuirte mit eingezogen seyn sollen / erklärend / daß
 die / welche anders verordnet / von keinem werth
 seyn sollen.

XVII.

Und womit allem streit und jrungen / wel-
 che offtmahl in diesen materien der Substitu-
 tion und Fidei commissi einfallen / vorgebawet
 werde / befehlen wir denen / welche sich dessen
 gebrauchten wollen / in den örthern / allda die gü-
 ter von freyer disposition seynd / ihren Willen
 und Meynung / in dem instrument / so sie des-
 wegen aufrichten lassen werden / klärlich aufzu-
 deuten / welche wir gestraek und buchstablich un-
 derhalten haben wollen.

XVIII.

Und im fall sie einige Substitution zu jeman-
 des nutzen verordnen wurden / alsdenn und
 wenn der erst instituirter / ohne Leibes- Erben
 todts verfahren wurde / welches etliche vor con-
 ditional oder bedingliche und zweyffelhafftige
 wörter gehalten / so grossen streit und verschiedene
 opi-

opiniones erwecken und verursachen / erklären wir daß zu abschaffung dessen in obgemeldtem fall die Kinder / welche der condition verlei- bet / ihrer Vatter stelle ersetzen / und nach ih- nen darzu erfordert werden sollen / die per consequenz auch die gütter / welche allsolcher Substitution underworffen nicht alieniren noch vereusseren mögen.

XIX.

Und dieweil auch viel jrzungen und processen unter unsern Unterthanen erwachsen / wegen viel- faltigkeit der geschichten / so man bey den conven- tionen und contracten vorgelauffen zu seyn an- giebet / Krafft welcher dahin außgangen wird / als wenn mehr beredet worden / als in den dar- über auffgerichteten Instrumenten begriffen / es seyen unter deren handzeichen oder vor Notarien und Zeugen auffgericht / wie auch desgleichen mit den Testaments dispositionen / Heyrathsbe- redungen / und allen andern specien und gattun- gen der verhandlungen / convention und dispo- sitionen / welche grosse unsicherheit / ja biswei- len den gegensinn der zeugschafft und beweiß / und grosse verwickelung den proceduren / zu höch- sten nachtheil der Parthenen verursachen / haben wir deme vorzukommen gnädigst verordnet und ordnen hiemit / daß von allen dingen / darüber unsere unterthanen tractieren und disponieren wollen / welche den werth von drey hundert pfund Artesisch einmahl überschreiten / es gesche- he durch ordnung lezten willens / Donation heu-
rahts

rahtsberedung / verkauff oder anderer contracten / entweder von erbsachen / oder im werth wie oben gesehet / daß sie solches under ihrem handzeichen oder vor Notarien und zeugen / oder aber anderer offener persohnen / nach qualitet und Wichtigkeit solcher contracten und dispositionen / in schrifften verfassen / und dieselbige solche Instrument in forma uffrichten und beschreiben sollen / die in solchen materien / anstatt aller bezeugnuß allein gnugsam seyn werden / ohne daß die Richter einig probation mit Kundtschafft neben dem inhalt / auffnehmen mögen.

X X.

Alldieweil auch vielmahls irthum einfallen über die probation des Alterthums / die zeit der verheurachtung / absterbens der Leuthe / es sey vor beförderung zu den heiligen orden / provision der geistlicher beneficien / oder anderer weltlicher ständ / restitutionis in integrum und andere dergleichen sachen. Haben wir verordnet und ordnen den Scheffen und andern Gerichts Leuten / so wol der Statt als Dörffer / daß sie alles und jedes jahres authenticirte copyen / auß den Registern über getauffte / verheurachtete und verstorbene Menschen / bey einem jeglichen Pfarzherzn der örther aufnehmen / welche Register derselb Pfarzherz über solches alles / was bey wehrendem jahr sich in seiner Pfarzen also zugetragen haben mag / ihnen mittheilen / und sie derselben copyen oder abschrifften in ihren Archiven wol versorgen sollen / auffser solchen Registern
fernens

ferners wollen wir / daß die Gerichts Leute zu Dorff eine doppelte Abschrift fertigen lassen / und dieselbe in die Greffereyen der Stätte / Be- listumben / Ambter / Verwaltungen und ande- rer Obergerichten ihres Bezircks oder desselben Gebiets / um daselbst verwahrt zu werden / uber- schicken sollen / alles bey wilkührlicher straff ge- gen diejenige / welche in diesem theil mangelhaftt erscheinen werden. Auch gebieten und befehlen wir / daß den also aufgenommen und verwar- ten Registern oder Copeyen und abschriften vollkommener glaub zugestellet werde / ohne daß den Partheyen nöthig / einigen ferneren weyß- thum darüber zu thun.

X X I.

So wollen wir auch daß die probationes über die priesterliche Wehngung / Verlübde zum geistlichen stand / und annehmung der geistlichen Orden durch brieffliche schein und nicht durch lebendige zeugen geschehen sollen / desgleichen auch die zeugschafft / darüber erkenntnuß und urtheil ergehen / deren sich Partheyen behelffen wollen / es wäre denn daß man Verlust der Re- gister vorwenden wurde / auff welchen fall die probationes über eins und anders / durch Zeu- gen angenommen werden können.

X X I I.

In sachen und processen / da man wegen des werths dessen / so im streit lieget / rechtfertiget / und da die probationes durch zeugschafft gesche-
ben

hen müssen / verordnen wir daß die Gericht / die Partheyen über gewisse anzahl erfahrner und verständiger Leuthe sich zu vereinbahren / anhalten sollen / und im fall dieselbe sich dessen nicht vergleichen wurden / sollen ermeldte gericht ex officio etliche darzu ernennen / gestalt die erachtungen und ästimation der zeit nach / zu welcher solche ästimation gerichtet seyn muß / zu thun / ohne die Partheyen anderst zum Wensthum zu zulassen.

X X I I I.

Wannehr einige condemnation zur restitution der Früchten oder uffhubes vorhanden / solle die Liquidation derselbigen nicht dem höchsten wert nach / wie solche Früchten gegoltert haben / sonder nach gemeinem lauff und preiß eines jeglichen jahrs (vermög verification / die mit extracten auffer den Registern / so in den Stätten und andern örthen / allda offene Märckt seynd / verwarlich gehalten werden / geschehen soll) erachtet werden / den Gerichten bey welchen solche Register im Brauch / sich dem also gemäß zu verhalten / befehlend und aufflegend.

X X I V.

Und ob man wol keine erb-oder grund-gerechtigkeit in unbeweglichen Güttern (es sey gänglich und zumahl durch verkauff oder übergabe / oder theils durch hypotheck und verpfändung) anders an sich bringen kan / dem mit denen durch die placaten / so unsere Vorfahren außgehen lassen / oder aber bestettigte gebrauch dero

Orther / oder die so bestettiget werden mögen /
 darzu verordneten auffträgen / so verstehen wir
 dennoch daß hierdurch dem Beneficio Legalis
 hypotheca und vorstands / so durch disposition
 der rechten uns und unserm Fisco über unserer
 Renthmaister güter vor allen andern Credito-
 torn / deren schulden / seithero dem dato / daß
 sie uns mit gelübd und end verhasstet / uffge-
 macht worden / gebührt und zustehet / nichts be-
 nommen noch dero gut seyn solle / sintemahl wir
 uns solches vorstands gegen allsolche unsere
 Renthmaister / sie seyen und exerciren ihr Ampt
 in was Provinz sie wollen / zu folge obgemeldtes
 Fiscalis privilegii (so uns zu unterschiedenen
 mahlen zuerkennet worden) zu gebrauchen und
 zu behelffen gedencen.

XXV.

Deme zu folge wollen wir daß solcher vor-
 stand und affectation der güter (im fall solche
 Renthmaister zu bezahlen unvermöglich) seine
 würcklichkeit erreichen soll / unangesehen des / ver-
 möge etlicher Landschafften und Städte her-
 brächtem Brauch den Kindern nach tödtlichem
 abgang eins von den Eheleuthen / anerfallenen
 Engenthumbs oder Proprietet / als welches oh-
 ne die obgemeldte Last oder Beschwerde nicht
 statt haben noch geschehen kan / nach proportion
 und gleichheit jedoch dessen / so ihr Vatter da-
 zumahl schuldig gewesen seyn mag.

XXVI.

Und damit dem übertretten und unordnun-
 gen /

gen / so täglich in Wiedums sachen vorlauffen /
 etlicher massen vorgebauet werde / ordnen wir
 daß diejenige / so sich verheyrahten / insonderheit
 aber die junge Töchter und Wittfrauen oder
 ihre Verwandten / welche in dero nahmen stipu-
 liren oder die Verheischung empfangen / was
 standes und condition die auch seyen / sich mit
 solcher niessung des Wiedumbs benüegen las-
 sen sollen / wie der Brauch des orths mit sich
 bringt und dem überlebenden über des vorver-
 storbenen hinderlassene güter zulasset.

XXVII.

Und wo ferne man andern Wiedumb stipu-
 liren wurde / so man gedinglich oder conditional
 nennet / nemlich gewisser jährlicher geldsummen.
 Lassen wir zu / daß man es also brauchen möge /
 vermittelst daß im fall kinder vorhanden / sol-
 cher Wiedumb den halben theil des verstorbe-
 nen nachverlassener unbeweglicher güter / nicht
 überschreitte.

XXVIII.

In den orthern / in welchen der Brauch den
 Eheleuthen zulasset eins dem andern einige giff-
 ten und vorstand / es sey unter den Lebendigen
 (zu Latein / Donatio inter vivos genennt) oder
 durch letzte disposition und ordnung zu thun /
 do eins nach der hand unter ihnen mit hinder-
 lassung kinder ableibig und das überlebend zur
 zweyter Ehe greiffen wurde / wollen wir daß
 die durch bemeldtes überlebendes theil also / wie
 obstehet / an sich gebrachte güter (davon durch

gebührendes vor offenen und geschwornen ver-
sohnen auffgerichtet instrument bescheine) refer-
viret und den gemeinen Kindern solcher Ehe
affectiret oder verpflichtet bleiben sollen/ohne daß
dem theil / mit welchem oder welcher die zwoente
Ehe getroffen / darinnen einiger vorzug oder
gunst / zu nachtheil jehgemeldter kinder / erzeiget
werden möge.

XXIX.

Daß alle rescissiones oder auffhebung / und
annullationes oder vernichtung der contracten/
oder einiger anderer geschichten / welche uff lä-
sion oder verfortheilung / wie groß dieselbe auch
seyn möchte / betrug / hindergehung oder circum-
vention / forcht oder gewalt / sundiret / durch die
ziehl von zehen jahren / so nach einander gefol-
get (von dem tage an zu rechnen / an welchem als
solche contracten gemacht / oder die forcht oder
gewalt / Verhinderung des Rechtens oder der
that / uffhaltet) präscribiret und verjahret seyn
sollen.

XXX.

Womit nun auch das Beneficium oder
Vorthail des Rechtens / so den Freunden und
Bewandten eines abgestorbenen vergünstiget /
(in deme sie sich deßo successio und nachver-
lassenschafft sub inventario / damit sie den Cre-
ditoren oder glaubigern nicht weiter verhasst
noch verpflichtet seyn dann allein ad concurren-
tiam und so weit der Werth der gütter sich er-
strecket / annemen und apprehendiren mögen)
nicht etwa zu nachtheil jehgemeldter Creditorn
und

und den impetranten solches beneficii zum besten und vortheil (wie man dann vermercket seithero etlichen jahren beschehen zu seyn/ indeme ihrer der creditoren/ bezahlung in die lengde aufgezoogen worden) practicieret und verübet werde. Haben wir geordnet und hiemit ordnen/ daß bemeldte impetranten ihre zu obberührtem effect dienende patentbrieff/ innerhalb dreymonaten/ nach todt des abverstorbenen außzubringen / und das inventarium / innwendig der darauff folgenden vierzig tagen / auffzurichten und zu volnziehen / auch ehe und zuvor sie sich der nachverlassenschaft unterfahen oder anmassen/ gnugsame caution / die mobilia wiederum einzubringen / zu stellen und innerhalb der nächst darauff folgender vierzeihen tage/ bey dem Richter/ da sichs gebühret / und so die cognition darüber hat/ vertagungsbrüeff/cum clausula authorisationis / respectu deren/ so außser der jurisdiction oder gerichtszwang geseßen / zu erhalten schuldig / und krafft solcher/ an dem orth der ordinari Residenz des abverstorbenen durch auffschlagung der zetteln an offenen orthern publicirten Vertagung/ alle diejenige/ so einige schulden oder action an dem Sterbhaus zu präten dieren / gestalt dieselbe vor Gericht zu proponiren / vorzutragen und zu verificiren / beybescheidet / und weniger nicht solches denen/ welche bekandt und gegenwärtig / außs wenigste in ders Behausung und Domiciliis / verkündiget werden solle / bey peen daß die / so in dem / wie ob-

stehet / säumig erscheinen / nemlich die binnent
 unserer Landen/ innwendig sechs monaten / und
 die außwendige / innerhalb einem jahr / nach ob-
 gemeldter publication/deroschulden und präten-
 sionen uff vorangezogenen verkaufften oder ge-
 schätzten Gütern/ priviret/beraubet/und die dar-
 ab scheinende und herkommende Pfenninge un-
 ter die Creditorn vertheilet werden sollen / jedoch
 daß obgemeldte säumige noch uff / und zu der
 Besserung der Pfenningen / do einige verhan-
 den / zu und beygelassen werden mögen.

XXXI.

Und wann nun vorangedeute vertagung als
 so beschehen / sollen alle obgemeldte Mobilia /
 Ring und geschmuck / durch authoritet/ und be-
 fehl des Richters durch öffentliche subhastat-
 ion und vereufferung dem höchstbietenden ver-
 kaufft und die darab scheinende pfenning config-
 niret werden/ gestalt als gleich zu Bezahlung der
 privilegirter schulden (do einige wären) do nicht/
 deren so am meisten klar und liquidirt zu seyn
 erfunden/ vermittels jedoch caution das jenig/ so
 sie (im fall man zu kurz stehen wurde) mehr em-
 pfangen / zu restituiren und wiederzugeben/ ver-
 theilet und repartirt zu werden.

XXXII.

Und zu aufgang des jahrs/ wie oben/ wan-
 mehr der impetrant über die vielheit der schul-
 den und beschwernussen rechte Wissenschaftt er-
 langet / solle derselb schuldig seyn sich zu erklä-
 ren / ob er sein erhaltenes Beneficium Inven-
 tarit

taril continuiren / oder aber sich allein schlechtlich und pro simplici hærede halten wolle / uff welchen fall derselb in possession / nießung und gebrauch des abverstorbenen gütter bleiben / die ihm auch (do nöthig) gerichtlich / zusampt den schuldenlast / zuerkennet werden sollen / do er aber sein erlangtes Beneficium Inventarii continuiren wolte / ordnen und befehlen wir / daß der Richter auch zugleich und ohne verzug zu öffentlichem verkauff und subhastation der unbeweglichen Gütter / gestalt den Werth derselben in gleichen zu abrichtung und bezahlung der schulden aufzuthailen / procediren und fortfahren solle. Es wäre dann daß der impetrant jezgemelte unbewegliche gütter zu ästimiren und zu schätzen begehret / und sich dadurch befinde / daß dieselbe appretiation die schulden übertreffe / oder zum wenigsten sich darmit vergleiche / auff welchen fall der Impetrant die gütter / vermittels unverzüglicher Bezahlung und Namptifikation der pfenningen solcher ästimation / gestalt / wie oben / vertheilet zu werden / selbst behalten mag.

XXXIII.

Wie dann auch der Impetrant obgemeldte Gütter bey lauffendem jahre (vermittels caution / von den darab scheinenden Früchten und Einkünften zu sampt denen im Sterbhauß erfundenen activen schulden / rede und antwort / zu obangedeuten effect / zu geben) nießen / nützen und sich dern gebrauchen mag / aber nach verfließung
und

und umlauff solches jahrs / soll es damit gehalten werden / wie vorstehet.

XXXIV.

Alles bey peen / des Vortheils erlangeten Beneficii Inventarii verfallen zu seyn / und sonst vor schlecht oder pro simplici hærede / im fall er einige des Sterbhauses Gütter angegriffen / und das alles / wie obstehet / nicht gänzlich und als ledings observiret hätte gehalten zu werden / als len Oberichtern verbietend / einiges Beneficium restitutionis deßfalls / es sey dann daß alle vorgeschriebene solenniteten und was sonst ferner hierüber disponiret / vorgangen und gehalten / zu bewilligen noch mitzutheilen.

XXXV.

Und im fall jemand durch deßo letzten willen und ordnung / an Erthern da man über gütter disponiren kan / seinen Erben verbieten wurde / deßo Verlassenschaft unter mehrberührtem Beneficio Inventarii anzunehmen / erklären wir / daß solches Verbott / vermittels jedoch daß der Erb nicht von der absteigender Linie sey / kräftig und von Werth seyn solle.

XXXVI.

Sonsten auch / nachdem sichs offtermahls zu trägt / daß bey Verkaufung der unbeweglichen Güttern / die Verkäuffere die schulden / dienstbarkeit / verbott die Gütter nicht zu vereusseren / oder sonsten andere darauff stehende Beschweruß und obligationes / so fürgangen / verschweigen / und nach der hand erstlich zu grossen nachtheil der Käufer an tag gebracht werden / bewillig

willigen wir und lassen zu allen denen / welche
solche unbewegliche Güter an sich bracht und
sich jetzgemeldtes verschweigens besorgen / daß
sie auff ihre Kost / sich ihres betriebenen Kauffs
durch unsere Purgationsbrieff darinn versiche-
ren thun / und zu dem Ende den Preys und
Werth hinder das Gericht / da sichs gebühret /
consigniren und alle diejenige / so einiges Jus
oder Recht auff berührten gütern zu präteni-
ren vermeinen / durch öffentlichen aufruff be-
scheidet / und sonsten ferners zu interinirung
obangezogener Purgationsbrieff / wie der stylus
und brauch in den quartieren Lille und Tour-
nay von alters also herbracht und verübet wor-
den (auch durch mehrgemeldte Purgationsbrieff
zu präfigiren und außzulegen) geschritten wer-
den solle.

XXXVII.

Womit auch den irthumben und Mißeln /
so täglichs über und belangend die Abtrifften
und umblösungen unter den befreundten vor-
fallen / begegnet und den unterschiedlichen bräu-
chen / so über die zeit disponieren / remediret werde /
ordnen und befehlen wir / daß allenthalben / ge-
neraliter und in gemein / da die Abtrifften und
umlösungen platz haben und im brauch seynd /
dieselbe innwendig dem jahr / nach beschehener
Erbung der voluntari oder freywilliger con-
tracten / oder des gerichtlichen über die vor Ge-
richt getriebene Verkäuff ergangenen decretis /
intentieret und angestellet / und das jetzgemeldte
prä-

präscribirte zeit gegen alle / die seyen abwesend / minder jährig oder anderer qualitet / lauffen und gelten / und gegen solche umgelauffene zeit keine restitution gegeben / bewilliget / noch mitgetheilt werden solle.

XXXVIII.

Nachdem auch unser Will ist / den Mißbräuchen zu begegnen / so durch etliche unsere Officianten / und Vasallen über und belangend die angrieff und verfolg der Mißthäter / vorlauffen / indeme sie mit ihnen conniviren und dissimulirn oder durch die finger sehen / befehlen wir allen und jeden jekgemeldten Officianten / daß also gleich und in instante / wie die that begangen und sie deren Wissenschaft bekommen / es sey durch gemein geschrey / anlag der belendigster parthenen oder denuntiation / der Mißthäter angegriffen (do derselb auff frischer that erfunden) da nicht / daß wol und engentlich darüber informirt / und im fall durch solche information (nachdem dieselde durchs Gerichts übersehen) davon / auffß wenigst durch halbe oder semipro- bationen beschiene / oder starcke vermuthungen und suspicion vorhanden / der thäter gefäncklich eingelegt / oder persöhnlich (nach Beschaffenheit des mißbruchs und qualitet des angeklagten) zu erscheinen vertaget / und do das Werck zur confiscation disponiret und beschaffen zu seyn sich befinde / deßso gütter zugleich / entweder vermög der Placaten oder anders / den gemeinen
Rech^z

Rechten nach/ annotirt/ eingezogen und verhafft
werden und bleiben sollen.

X X X I X.

Womit gleichwol der unschuldige nicht wi-
der Recht beschwäret werde / verbiethen wir al-
len obgemeldten Officianten zu einiger apprä-
hension oder leiblichem Angriff deren / so ihre
stätte Wohnungen und Domicilien im Land
haben / zu procedieren / noch dieselbe / in person
zu erscheinen / zu vertagen / es sey dann auff ei-
nen / von den hernach geschriebenen fällen / nem-
lich / daß er auff frischer that erfunden/und das
Gericht den leiblichen angriff erkennet/ oder daß
uff präparatori gehalten und durch sie überse-
hene information persöhnliche vertagung decer-
niret / oder aber uff angeben / accusation und
anhaltten eines Klägers und formal parthen / an
ende und orth / da dieselbe angenommen.

X L.

Und so bald der Mißthäter angriffen / oder
persöhnlich erschienen / sollen die Officianten
nicht unterlassen gleich zu instruction des Pro-
cess/ mit ansetzung kurzer und peremptori Ziehl/
zu verstehen / und sich engentlich und wol über
alles zu erkundigen / auch sonst alle andere ge-
bühr der Justicen / so wol zu last also entlast des
beklagten vorzunehmen und zu leysten / und wan
denn der Proces also summarie instruiret/ sol-
len die von gericht daran seyn/ denselben so bald
es immer möglich und es zu geschehen / zu er-
örthern / ohne in einige Wege die ziehl von sechs
mo,

monaten zu überschreiten / ja auch in den zweifelhaftigsten und schwärsten fällen / und do sich befinde / daß durch sie hierin einige merckliche fahrlässigkeit und dissimulation begangen worden wäre / sollen die von unsern Käthen / und dero bezwang und resort obgemeldte Gericht sitzen / die sachen an : und zu sich / gestalt dem Rechten gemäß als gleich decidiret und erdhrtet zu werden / ziehen und evociren / und dabey allsolche und dergleichen säumige und fahrlässige Officianten / wie die umstände ihres verbrochs solches erfordern / sträfflich ansehen.

X L I.

Und womit der Officiant sich / belangend die Formalitet der Conclusion oder Rechtschluß / so er gegen und zu belast des beklagten gefangen nehmen solle / nicht zu bekümmern habe / ordnen wir / daß es genug seyn solle / wannehr der Officiant den begangenen Verbroch und Thatsache (damit er den behafften beladen will) proponire und vortrage / und neben der gegen Ihn gehaltenen information / bekentnuß und habenden beweiß allein schliesse und concludire / daß derselb von wegen begangener that / vermög der Rechten / Justitien oder der placaten / oder aber durch alsolche andere straff / wie man nach Beschaffenheit der sachen erfinden wird / gestrafft werden solle.

X L I I.

Die Richter / welche zu dem end- und con-
dem-

Demnatori urtheil des gefangenen oder beklageten schreiten / sollen schuldig seyn / die übelthäter durch die in unsern deßfals außgekündten placaten und ordnungen uffgesetzte und einverleibete peenen und straffen / oder alsolche / so von alters im land herbracht und in dergleichen fällen übig und bräuchig / (do etwas vorhanden) zu urtheilen und zu straffen / do nicht / ihnen gute schleunige administration Rechts / vermög der beschriebenen Recht und Satzungen / wiederfahren und gedeyen zu lassen.

XLIII.

Und so viel die extraordinari übel und Mißthaten / oder auch andre contraventiones unserer placaten anlanget / allda die peenen und straffen zur Willkuhr der Richterem gelassen / Wollen / aufflegen und befehlen wir ihnen / dieselbe Recht / auffrichtig und aller Billigkeit nach zu ästimiren und zu erkennen / und in wichtigen sachen der Rechtsgelehrten und in der practick erfarnier Advis zu pflegen / und die thaten und übertrettungen auch dern qualitet und umbstände recht wol und also zu überlegen und zu erwegen / damit die straff dem verbroch nach behörlich und convenienter proportioniret sey.

XLIV.

Wir verbiethen auch allen Officianten mit den Delinquenten oder übelthätern über lasterhaftige sachen und thaten / welche durch unsere Edicten und placaten / oder alten landlich herkommen nach / des todts / ewiger verbannung /
oder

oder anderer leiblicher straffe würdig/ zu componieren oder einige vergleichung zu machen / Unserm Procuratorn General aufflegend und befehlend/ gegen den Officianten/ welcher in solchen fällen sich in einige composition oder vergleichung eingelassen und weniger nicht gegen den componirten oder vergliehenen Verbrecher/ wie er solches rahtsam befindet/ zu procediren und zu verfahren/ es wäre dann daß in etlichen Provinzen die Landesfürsten/ unsere geehrte Vorfahren/ oder auch wir selbst/ andere ordnungen darüber hätten lassen aufgehen.

X L V.

Und nachdem wir auch in erfahrung kommen/ daß etliche unserer Officianten und Vasallen sich so weit vermessen und freventlich unterstehen den übel und mißthätern sicher Geleit zu geben/ dadurch sie ihrer ampts gebühr (welche sie zur apprehension/ angrieff und verfolg solcher personen bindet und verpflichtet) stracks zu widerhandlen/ demselbigen also zu begegnen verbiethen wir bemeldten Officianten hinforter keine dergleichen sichere Geleit mehr zu geben/ bey peen deren nullitet und nichtigkeit / zu belast der Officianten / und sonstn willkührlich gestrafft zu werden.

X L V I.

Weil wir auch verstehen / daß der stylus und form in den Criminal Proceuduren fast unterschiedlich / und auff vielerley weiß bey den vndergerichten practicirt und verübet wird/ ordnen
und

und befehlen wir daß alle unsere gericht / welche keinen rechten angenommen noch gesetzten stylum haben / schuldig seyn sollen / des Provincialraths / under dessen bezwand sie erfunden / decretirten stylo zu folgen und sich deme gemäß zu verhalten.

XLVII.

So viel nun die interinements / sachen uber erhaltene Remissiones und Begnadungen anlanget / Wollen und ordnen wir / daß die Impetranten derselben / nach dem sie ihre außbrachte Remissiones und Begnadigungsbrieff dem Hoff oder Raht / an welchen sie dirigiret und weisen / präsentiret / sich auff dero uncost oder almosen (do sie keine mittel hätten und arm wären) biß und dahin unser Procurator General sich bey den Officianten des orths / da die that begangen / wie auch den interessirten Parthenen (do nötig) über den verlauff der that und wie es damit zugegangen erkündiget / und derselb nach übersehung solcher gehaltenener information / in die relaxation des gefangenen consentires und bewilliget / in verschlossener gefengnuß einhalten / sonst aber die Impetranten der Remissionen und begnadigungsbrieff betreffend / man sich weyland Ihrer Kay. May. an 20. Octobris 1541. und den der Kön. May. vom. 22. Junii 1589. außgekündten ordnungen respective durchhauß gemäß verhalten und nachsehen solle / wie wir dann befehlen dieselb. in allen ihren puncten stracks zu observiren und zu unterhalten.

Gebietthen und befehlen hieruff unsern lieben und Getreuen den Haupt Präsidenten und denen von Unserm geheim- und grossen Råthen / Canslern und denen unsers Raths in Brabant / Gubernatorn / Präsident und denen Unseres Raths zu Lützenburg / Gubernatorn / Canslern und denen Unseres Raths zu Geldern / Gubernatorn / Präsident und Råthen in Flandern und Arthois / Groß Belussen zu Henneaw / und denen Unseres Raths zu Berg / Gubernatorn / Präsident und denen Unseres Raths in Holand / Gubernatorn / Präsident und
denen

denen Unsers Raths zu Namem/ Gubernatoren / Prässi-
 dent und denen Unsers Raths in Friesland/ Gubernato-
 ren / Präsident und denen unsers Raths zu Utrecht /
 Gubernatoren / Canslern und denen unsers Raths zu
 Duerffel/ Gubernatoren zu Lille/ Douay und Orches/
 Bellsussen zu Courmay und Courneff / Propsten der
 Graffschafft Valenciennes / Rentmeistern zu Beunest
 and Beoister schelt in Seeland/ Schultheissen zu Mech-
 len / und allen andern Unfern Richtern und Offician-
 ten und denen Unfern Vasallen/ welchen gegenwartiges
 vorkompt/ dero Leutenanten und einem jeglichen beson-
 der / wie es ihm gebüret / diese Unsere Ordnung/ alß-
 gleich/ in allen theilern Ihrer Jurisdiction üd zwangs
 respective / do man außruess und publicationes zu thun
 pfleget/ zu publiciren und außzuruffen/ und daß solches
 geschehe zu verschaffen/ womit niemand ursach dern un-
 wissenschaft vorwenden könne/ auch solche ordnung im-
 mer und allwege / in allen thren puncten und articeln
 nach dero inhalt / unverbrüchlich zu observiren und zu
 underhalten / dabey alle und jede contradictiones oder
 widersprechung und verhinderungen / so deroselben zu
 gegen wären hiemit cessiren und auffgehoben seynd.
 Den solches unser gefälliger will und meinung ist. Zu
 urkund dessen haben Wir Unfern siegel hieran hangen
 thun. Geben zu Marienberg / am zwölfften tag des
 Monats Julii / im Jahr der gnaden tauend / sechs-
 hundert und ehlff.

Also unterschrieben: Durch die Erzherzogen in de-
 ro Racht / und verzeichnet: Berreycken. Auch ware daß
 original dieser ordnung mit Ihrer Hochfürstlichen
 Durchleuchtigkeit großem Siegel in rohtem wachs an
 doppelhangendem pressulen versiegelt. Und ist gegen-
 wärtiges auffer solchem in fränköscher sprach außgan-
 genem Original gefertigtes Franklat und Verdolmet-
 schung demselben / durch mich unden bemeldten Luxen-
 burgischen Raths Gräphieren/ in der Substanz gleich-
 lautend erfunden.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17	18



A	1	2	3	4	5	6	M	8	9	10	11	12	13	14	15	B	17	18	19
	R	G	B				W	G	K		C	Y	M						

TIFFEN Gray Scale

© The Tiffen Company, 2007